

0 Veranlassung

Aufbauend auf den Ratsbeschluss Nr. RBIV-1754/09 zum Konzept zur Finanzierung des ÖPNV in der Stadt Leipzig und Betrauung der LVB wurden dem Stadtrat im Jahr 2012 ein erster Bericht zur Umsetzung des Konzeptes für die Jahre 2009 und 2010 sowie in 2014 ein zweiter Bericht für die Jahre 2011 und 2012 zur Kenntnis gegeben. Nachfolgend wird, aufbauend auf dieser Vorlage, im Teil 1 ein Resümee über die Umsetzung des Beschlusses in den Jahren 2013 und 2014 gezogen.

Der Teil 2 beinhaltet den Gesamtbericht über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV für das Jahr 2014 nach Artikel 7 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

1 Konzept zur Finanzierung des ÖPNV und Betrauung der LVB

1.1 Bestandteile des beschlossenen Finanzierungsmodells

Wie bereits in der Informationsvorlage für die Jahre 2011 und 2012 beschrieben, besteht das umgesetzte „Optimal-Modell“ einerseits aus einer grundsätzlichen Trennung der Erfüllung der Diskriminierungsfreiheit für Dritte durch die Finanzierungsrichtlinie (Anlage 1 des beschlossenen Konzepts) und andererseits aus der Betrauung und Finanzierung der LVB über den Verkehrsleistungsfinanzierungsvertrag (VLFV, Anlagen 2 und 3 des beschlossenen Konzepts).

1.2 Nachweise

Seitens der LVB sind folgende Nachweise gemäß dem „Konzept zur Finanzierung des ÖPNV in der Stadt Leipzig und Betrauung der LVB“ zu erbringen:

1. Gutachterliche Stellungnahme über die Prüfung der Angemessenheit der Kosten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der LVB gemäß Kriterium 4 EuGH, ex-post gemäß Anreizregelung VLFV sowie ex-ante für die Fortschreibung der Parameter (Harmonisierung des „Berichtes über die Angemessenheit der Kosten“ und der „gutachterlichen Stellungnahme über die Prüfung der Kosten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der LVB gemäß Anreizregelung VLFV“ aufgrund der Prüfung vergleichbarer Fragestellungen und Reduzierung des Begutachtungsaufwandes zu einem Nachweis, alle drei Jahre)
2. Verwendungsnachweis zur Vermeidung von Überkompensation (jährlich)
3. Fortschreibung der Parameter der Aufwendungen für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für das Folgejahr (jährlich)
4. Bericht zu den ergänzenden Anforderungen (alle 2 Jahre)

Diese Nachweise sind durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu testieren und der Stadt Leipzig zu übergeben. Die Stadt Leipzig prüft die Nachweise nach den Vorgaben der Prüfungsrichtlinie gemäß Anhang 4 der Verwaltungsgrundsätze der Finanzierung des ÖPNV der Stadt Leipzig (VGF).

1.3.1 Gutachterliche Stellungnahme über die Prüfung der Angemessenheit der Kosten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der LVB gemäß Kriterium 4 EuGH, ex-post gemäß Anreizregelung VLFV sowie ex-ante für die Fortschreibung der Parameter

Gemäß Punkt 5.4.5 der Finanzierungsrichtlinie (Anlage 1 zum Konzept zur Finanzierung des ÖPNV in der Stadt Leipzig und Betrauung der LVB) ist die Höhe des Ausgleichsbetrages auf die nachgewiesenen Kosten zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen, begrenzt. Um die Einhaltung des vierten Kriteriums der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache Altmark-Trans zu gewährleisten, werden die Parameter alle drei Jahre einer gutachterlichen Prüfung unterzogen.

Entsprechend des § 2 Absatz 5 des VLFV sowie dem Punkt 5.4.8 der Finanzierungsrichtlinie ist zudem die Wirtschaftlichkeit der LVB auf einem dem Marktniveau vergleichbarem Niveau zu halten und zu sichern, damit weiterhin ein möglichst gutes Preis-Leistungs-Verhältnis gewährleistet ist. Zu diesem Zweck ist daher, ebenfalls alle drei Jahre, gegenüber der Stadt Leipzig nachzuweisen, dass sich die Kosten für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im zurückliegenden Zeitraum im Rahmen der Kosten vergleichbarer, durchschnittlicher, gut geführter Unternehmen bewegt haben. Der Nachweis erfolgt über ein Sachverständigengutachten. Liegen die Ergebnisse des Betreibers kumuliert im unteren Drittel der Bandbreite oder darunter, erhöht sich der fortgeschriebene Parameter um einen Prozentpunkt. Sofern die Ergebnisse im oberen Drittel der Bandbreite oder schlechter liegen, ist der fortgeschriebene Parameter entsprechend um einen Prozentpunkt abzusenken.

Erstmals für die Jahre 2012 und 2013 (nur 2 Jahre zur Harmonisierung der Zeiträume) wurden von den LVB der „Bericht über die Angemessenheit der Kosten“ sowie die „Gutachterliche Stellungnahme über die Prüfung der Kosten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der LVB“ in einem Gutachten zusammengeführt, da beide Berichte sowohl den grundsätzlichen Dreijahres-Zeitraum der Prüfung gemeinsam haben als auch inhaltlich gut zusammen passen. Die letzte Aktualisierung erhielt die Stadt Leipzig mit Schreiben vom 26.11.2014, gemeinsam mit der Fortschreibung der Parameter für 2015. Ergebnis dieser Prüfung ist, dass die Kosten aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der LVB kumuliert im unteren Drittel der Bandbreiten der Kosten eines vergleichbaren, durchschnittlich, gut geführten Unternehmens liegen. Konsequenz daraus ist, dass die Parameter für die nächste Ausgleichsperiode 2015 – 2017 um jeweils 1 % erhöht werden können.

Für die Jahre 2015 und 2016 wurde im Rahmen der Fortschreibung der Parameter das Ergebnis der gutachterlichen Stellungnahme bereits berücksichtigt und die Anpassung entsprechend vorgenommen.

1.3.2 Verwendungsnachweis zur Vermeidung von Überkompensation

Bezüglich der Erfüllung der Transparenzvorgaben sind gemäß Anlage 3 – Änderungen VLFV mit Parametern im § 2 Absatz 6 die Führung von Verwendungsnachweisen sowie die Prüfungsvorgaben die Ziffern 5.4.5, 6 und 7.4 der Richtlinie zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV in der Stadt Leipzig (Finanzierungsrichtlinie) entsprechend anzuwenden. Mit Schreiben der LVB vom

10.11.2014 erhielt die Stadt Leipzig den Verwendungsnachweis für 2013 bzw. vom 03.11.2015 für das Jahr 2014. In den Verwendungsnachweisen wird durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Industrie und Verkehrstreuhand GmbH bescheinigt, dass die im Verwendungsnachweis nachgewiesenen Kosten, Erträge, Leistungsdaten und Ausgleichsbeträge aus materieller Sicht den tatsächlichen, bei der LVB in dem jeweiligen Jahr angefallenen Ist-Aufwendungen und Ist-Erträgen entsprechen.

Im Verwendungsnachweis für das Jahr 2014 wurde zudem die ab dem 01.01.2014 geltende „Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien“ zwischen den Landkreisen Leipzig und Nordsachsen sowie der Stadt Leipzig berücksichtigt. Da die durch die Zweckvereinbarung herbeigeführte Erweiterung der Bestandsbetrauung formell erst nach der standardisierten Fortschreibung der Parameter gefasst wurde, waren die gebietsüberschreitenden Busverkehrsleistungen noch nicht in den Sollwerten für 2014 enthalten. Für die Prüfung wurde daher der zusätzliche Finanzierungsbetrag, der von den Landkreisen über die Stadt Leipzig an die LVB gezahlt wird, mit angesetzt und die grenzüberschreitenden Linien im Busverkehr mit in den Nachweis integriert. Damit eine Überkompensation im Busbereich ausgeschlossen werden kann, wurde auch die Leistungsausweitung nachträglich bei den Sollwerten 2014 korrigiert. In Bezug auf der gemäß VLFV und Anhang zu prüfenden Anreizregelung lagen die Ergebnisse der LVB trotz der Korrektur der Sollwerte 2014 kumuliert im unteren Drittel der Bandbreiten vergleichbarer, durchschnittlicher, gut geführter Unternehmen, sodass den Sollwerten 2014 weiter eine Erhöhung der Parameter um einen Prozentpunkt zugrunde lag. Eine Korrektur um die gebietsüberschreitenden Buslinien wurde auch für die Sollwerte des Jahres 2015 (für die Fortschreibung der Parameter für 2016, vgl. Punkt 1.3.3) vorgenommen.

In der Anlage 1 ist die Entwicklung der Parameter/ Finanzierungsbausteine bzw. des Ausgleichsbetrages ab dem Jahre 2009 dargestellt. Es zeigt sich, dass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen leicht gestiegen sind und von Seiten der LVB die Gewinne in den eigenwirtschaftlichen Bereichen zur Deckung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen herangezogen werden, da der errechnete Ausgleichsbetrag für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in Summe über den gewährten Ausgleichsbeträgen liegt.

1.3.3 Fortschreibung der Parameter der Aufwendungen für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

Gemäß Anlage 3 – Änderungen VLFV mit Parametern ist im § 2 Absatz 3 folgendes geregelt: „Die LVB schreibt den Finanzierungsbedarf gemäß Abs. 1 und 2 im Rahmen ihrer Erfolgsplanung anhand einer Trennungsrechnung fort und legt die vom Wirtschaftsprüfer geprüfte und testierte Fortschreibung der Stadt Leipzig bis zum 30.11. d. J. für das Folgejahr zur Kenntnisnahme vor. Mit der jährlichen Fortschreibung der einzelnen Finanzierungskomponenten verändert sich der jährlich zur Verfügung zu stellende Gesamtbetrag entsprechend.“ Der Gesamtfinanzierungsbetrag ist aber im Absatz 4 des VLFV auf die ausgewiesenen Höchstbeträge begrenzt.

Mit Schreiben der LVB vom 26.11.2014 wurde der Stadt die Fortschreibung der Parameter für das Jahr 2015 sowie am 27.11.2015 für das Jahr 2016 zur Kenntnisnahme übergeben.

Für das Jahr 2016 wurde eine Anpassung der Parameter (Erhöhung um jeweils einen Prozentpunkt) vorgenommen, da die Kosten aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der LVB für die Ausgleichsperiode 2012 – 2013 kumuliert im unteren Drittel der Bandbreiten der Kosten vergleichbarer, durchschnittlicher, gut geführter Unternehmen lagen (siehe „Gutachterliche Stellungnahme über die Prüfung der Angemessenheit der Kosten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der LVB gemäß Kriterium 4 EuGH, ex-post für die Jahre 2012 – 2013 gemäß Anreizregelung VLFV sowie ex-ante für die Fortschreibung der Parameter auf 2015 ff“). Allerdings war es für die Fortschreibung der Parameter für 2016 vorher notwendig, die zugrunde gelegten Sollwerte 2015 für den Betriebszweig Bus zu korrigieren, da sich aufgrund der ab dem 01.01.2014 geltenden „Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien“ zwischen den Landkreisen Leipzig und Nordsachsen sowie der Stadt Leipzig der Leistungsumfang im Busbereich verändert hat und hierfür auch ein separater Zuschuss über die Stadt Leipzig durch die Landkreise gezahlt wurde. Die gebietsüberschreitenden Buslinien waren in den Sollwerten für 2015 noch nicht enthalten, da die durch die Zweckvereinbarung herbeigeführte Erweiterung der Bestandsbetrauung formell erst nach der Prüfung und Fortschreibung der Parameter für 2015 gefasst wurde. Auf Grundlage der korrigierten Sollwerte 2015 wurden anschließend die Parameter für 2016 fortgeschrieben.

1.3.4 Bericht zu den ergänzenden Anforderungen

In der Anlage 2 – Betrauungsbeschluss zur Betrauung der LVB wurden die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen konkretisiert und sogenannte Ergänzende Anforderungen in der Anlage 2/6 festgeschrieben. Mit Schreiben der LVB vom 13.05.2015 wurde der Stadt Leipzig der Bericht für die Jahre 2013 und 2014 übergeben. Dieser erläutert die Maßnahmen, welche die LVB zur Erfüllung der definierten Anforderungen des Nahverkehrsplanes im Zusammenhang mit der Betrauung erbracht haben. Des Weiteren wurde entsprechend des Ratsbeschlusses RBV-2047/14 vom 16.04.2014 erstmals eine Anlage zum Erfüllungsstand der Mindest- und Qualitätsstandards des Nahverkehrsplanes der Stadt Leipzig aufgenommen.

Der Bericht zu den ergänzenden Anforderungen für 2013/2014 ist als Anlage 2 beigefügt.

2 Gesamtbericht nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) 1370/2007

Die Stadt Leipzig ist als zuständige Behörde (Aufgabenträger ÖPNV) nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 verpflichtet, einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich zu machen.

Dieser Bericht soll nach Busverkehren und schienengebundenen Verkehren unterscheiden und die Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, der Qualität und der Finanzierung des öffentlichen Verkehrsnetzes ermöglichen. Er enthält weiter Informationen über Art und Umfang der gewährten ausschließlichen Rechte.

Mit Inkrafttreten der Verordnung am 03.12.2009 wurde erstmalig dieser Bericht erforderlich. Der Bericht für das Jahr 2014 ist der Anlage 3 zu entnehmen und soll nach Information der politischen Gremien auf den Internetseiten der Stadt Leipzig veröffentlicht werden.

3 Zusammenfassung

Die Betrauung der LVB wurde erfolgreich umgesetzt. Zur Nachweisführung gab es im ersten Jahr zahlreiche Abstimmungsgespräche zwischen LVB und Stadt, um nachvollziehbare Unterlagen zu erhalten. Der erreichte Stand dient seitdem erfolgreich als Grundlage für die jährlichen Nachweise.

Anlagen

- 1 - Zusammenstellung der Entwicklung der Parameter/Finanzierungsbausteine sowie Ausgleichsbeträge ab dem Jahre 2009
- 2 - Bericht zu den ergänzenden Anforderungen für 2013/2014
- 3 - Gesamtbericht der Stadt Leipzig nach VO (EG) 1370/2007 für das Jahr 2014